

**Richtlinie zur freiwilligen Förderung in den Bereichen Sport, Soziales und Kultur**  
**in der Stadt Bad Freienwalde (Oder)**  
**„Kleinstförderung“**

**1. Präambel**

Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) kann für Vereine Zuwendungen in den Bereichen Sport, Soziales und Kultur (Kleinstförderung) nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport entsprechend dieser Richtlinie gewähren. Ziel der Förderung soll es sein, Vereine zu unterstützen und deren Fortbestand zu sichern.

Für die Kleinstförderung nach dieser Richtlinie wird in der Regel ein finanzieller Rahmen in Höhe von **7.500,00 Euro** gesetzt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Vereine die

- ihren Sitz in Bad Freienwalde (Oder) und den Ortsteilen haben bzw.
- im Vereinsregister eingetragen sind,
- als gemeinnützig anerkannt sind und
- im Ausnahmefall, wenn sie ihren Sitz nicht in Bad Freienwalde (Oder) haben, aber nachweislich für eine Vielzahl von Bürger/innen der Stadt Bad Freienwalde (Oder) Aktivitäten durchführen bzw. ein fester Bestandteil des Vereinslebens in Bad Freienwalde (Oder) sind

Die zuwendungsfähigen Vereine sollen darüber hinaus auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland arbeiten.

**3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden alle Maßnahmen im Bereich Sport, Soziales und Kultur, die das Vereinsleben aufrechterhalten.

Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für: Kleinstausstattungen

Sachkosten für ..... ( Lizenzen, Gebühren,...)

Jubiläen

Gefördert werden keine Mieten, Pachten und Betriebskosten für Gebäude, sowie Vereinsfeiern.

**4. Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss für einen konkret benannten Zweck gewährt.

Die Höchstförderung beträgt 500 €.

Abweichungen von der Höchstförderung sind möglich, sofern weniger Anträge eingegangen sind und das Budget der Kleinstförderung nicht überschritten ist.

## **5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

### **5.1 Antragsstellung**

Es bedarf eines schriftlichen / elektronischen Antrages (Antragsvordruck Anlage 1). Die Anträge müssen die zur Beurteilung oder Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Es sind entsprechende Belege bzw. Nachweise in Kopie beizufügen.

Zum Zwecke der Prüfung sind dem Antrag des jeweiligen Vereins folgende Unterlagen, beizufügen:

- aktuelle Fassung der Vereinssatzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes

### **5.2 Antragsfristen**

Die Anträge auf Kleinstförderung sind bis zum 30.04. eines jeden Jahres bei der Stadt Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Str. 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder) zu stellen.

### **5.3 Bewilligung**

Durch den Ausschuss Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport wird mit Beschlussfassung eine Empfehlung an die Bewilligungsbehörde zur Verteilung der Mittel ausgesprochen.

Übersteigt die Zahl bzw. der Wert der Antragstellungen das Gesamtbudget des jeweiligen Jahres, sind Anträge der Vereine abzulehnen, welche im letzten Jahr bereits eine Bewilligung erhalten haben.

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Bad Freienwalde (Oder). Diese entscheidet über den Antrag auf Förderung durch einen schriftlichen Bescheid. Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, sofern die Voraussetzungen für die Förderung nicht mehr vorliegen. Dies heißt insbesondere, dass die bewilligten Fördermittel nur für den bestätigten Zweck einzusetzen sind. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Bewilligungsgebers möglich. Andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

### **5.4 Auszahlungsverfahren**

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres, nach Beschlussfassung durch den Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport, sofern die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie ist lediglich für die Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks gedacht.

Verletzt der Verein eine in dieser Richtlinie genannte Vorschrift, ist die Stadt Bad Freienwalde (Oder) berechtigt die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

## 5.5 Verwendungsnachweisführung

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.06. eines Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dies umfasst insbesondere die Vorlage der entsprechenden Zahlungsnachweisen in Kopie. Für den Verwendungsnachweis ist das als Anlage 2 dieser Richtlinie beigefügte Formular zu verwenden.

## 5.6 Weitere Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Vorschriften gelten die VV zu § 44 BHO sowie § 1 Abs. 1 VwVfGBbg (Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg) i.V.m. §§ 48 bis 49 a VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz).

## 6. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur freiwilligen Förderung in den Bereichen Sport, Soziales und Kultur in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) „Kleinstförderung“ tritt mit Wirkung zum ..... in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den .....

.....  
Ulrike Heidemann  
Bürgermeisterin